

**Bericht und Dringlichkeitsantrag des Petitionsausschusses**

**Bericht des Petitionsausschusses (Land) Nr. 15 vom 22. Januar 2021**

Der Petitionsausschuss hat am 22. Januar 2021 die nachstehend aufgeführten 17 Eingaben abschließend beraten.

**Der Ausschuss bittet, folgende Petition dem Senat zur Kenntnis zu geben:**

**Eingabe Nr.: L 20/82**

**Gegenstand: Schulung von Angelvereinen**

**Begründung:**

Der Petent regt an, künftig Angelvereine durch kompetente Fachleute aus dem Bereich des Umweltressorts oder von Nichtregierungsorganisationen zu schulen, damit sie die von ihnen verwalteten Seen optimal im Sinne der Agenda 21 der Weltklimakonferenz bewirtschaften. Diese Art der Bewirtschaftung unterscheide sich von der in Deutschland üblichen Weise. Bei künftiger Vergabe oder Vertragsverlängerung sollten die Vereine entsprechende Schulungen nachweisen. Die Petition wird von drei Personen durch Mitzeichnung unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft und Häfen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss sieht keine Notwendigkeit für die vom Petenten vorgeschlagenen Schulungen. Die bremischen Angelvereine zeigen in der Praxis großes Fachwissen in Bezug auf die nach dem bremischen Fischereigesetz erforderliche Hege und Pflege von Fischen und Gewässern. Dieser Aufgabe kommen Sie in aller Regel mit großem Engagement nach. In vereinsinternen Veranstaltungen werden die Mitglieder der Angelvereine regelmäßig in ihren Aufgaben bezüglich der Pachtgewässer geschult.

Der Petitionsausschuss sieht jedoch auch, dass häufig Privatpersonen, die nicht in Vereinen organisiert sind, unsachgemäß angeln. Dies könnte gegebenenfalls Anlass sein, das geltende Fischereirecht zu ändern und künftig von allen angelnden Personen einen Sachkundenachweis zu fordern. Deshalb regt der Ausschuss an, die Petition dem Senat zur Kenntnis zu geben.

**Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben:**

**Eingabe Nr.: L 20/164**

**Gegenstand: Kind- und familiengerechtes Wahlrecht**

**Begründung:**

Der Petent fordert die Einführung eines Kind- und familiengerechten Wahlrechts im Land Bremen in Form eines höchstpersönlichen Elternwahlrechts zugunsten des Kindes. Kinder und Jugendliche sollten ebenso wie Erwachsene im Wahlrecht mit einer Stimme repräsentiert sein. Dies wäre ein Demokratiegewinn und fördere eine familiengerechte Politik.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Regelung der wesentlichen Angelegenheiten des Wahlrechts, die gesetzlicher Regelung zugänglich sind, obliegt von Verfassungs wegen der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) als Gesetzgeber, die insoweit an die verfassungsrechtlichen Vorgaben gebunden ist. Auch wenn der Petent ausdrücklich kein stellvertretendes Elternwahlrecht anstrebt, das nach herrschender Meinung verfassungswidrig ist, ist seine Forderung nach einem höchstpersönlichen Elternwahlrecht zugunsten des Kindes nicht unproblematisch und bedarf einer intensiven rechtlichen und politischen Diskussion. Dessen ungeachtet erscheint das mit der Gesetzesänderung verfolgte Ziel einer Verbesserung der Familienpolitik und einer stärkeren Berücksichtigung der Interessen der jüngeren Generationen nachvollziehbar.

Der Ausschuss spricht sich daher dafür aus, die Petition den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben, damit diese die Anregungen des Petenten im Rahmen ihrer politischen Diskussionen berücksichtigen und gegebenenfalls parlamentarische Initiativen ergreifen können.

**Eingabe Nr.: L 20/220**

**Gegenstand: Änderung der Strafprozessordnung**

**Begründung:**

Der Petent regt an, die Strafprozessordnung dahingehend zu ändern, dass Revisionen gegen Strafurteile begründet werden müssen und nur durch beim BGH für Strafsachen zugelassene Rechtsanwälte eingelegt werden dürfen.

Der Petent hat sich mit seiner Petition auch an den zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. Deshalb sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit, noch auf Landesebene aktiv zu werden.

Da eine Bundesratsinitiative auch aus dem politischen Raum heraus angeregt werden kann, soll die Petition den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten als Material für ihre weitere politische Arbeit zur Kenntnis gegeben werden.

## **Eingabe Nr.: L 20/221**

### **Gegenstand: Diskriminierung als Straftatbestand**

#### **Begründung:**

Der Petent regt an, Diskriminierung als Straftatbestand ins Strafgesetzbuch aufzunehmen. Durch die aktuell geltenden Gesetze werde Diskriminierung nicht verhindert.

Der Petent hat sich mit seiner Petition auch an den zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. Deshalb sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit, noch auf Landesebene aktiv zu werden.

Da eine Bundesratsinitiative auch aus dem politischen Raum heraus angeregt werden kann, soll die Petition den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten als Material für ihre weitere politische Arbeit zur Kenntnis gegeben werden.

## **Eingabe Nr.: L 20/238**

### **Gegenstand: Verankerung der Nationalhymne im Grundgesetz**

#### **Begründung:**

Der Petent regt an, die Nationalhymne im Grundgesetz zu verankern, weil sie als Staatssymbol ausdrücke, welchen gesellschaftlichen Anspruch die Bevölkerung an ihr Land habe.

Der Petent hat sich mit seiner Petition auch an den zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. Deshalb sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit, noch auf Landesebene aktiv zu werden.

Da eine Bundesratsinitiative auch aus dem politischen Raum heraus angeregt werden kann, soll die Petition den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten als Material für ihre weitere politische Arbeit zur Kenntnis gegeben werden.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

## **Eingabe Nr.: L 20/77**

### **Gegenstand: Benchmarking an Schulen**

#### **Begründung:**

Der Petent regt an, im bremischen Schulsystem ein Benchmarking einzuführen. In allen vierten Klassen solle eine Kontrolle des Leistungsstandes durchgeführt werden, um eventuelle Spitzen und Täler zu erkennen. So bestehe die Möglichkeit, Personal gezielter in kritischen Bereichen einzusetzen. Außerdem könne das Ergebnis den Eltern helfen, die Entscheidung zu treffen, auf welcher Schule sie ihr Kind beschulen lassen wollen. Die Petition wird von zwei Mitzeichnenden unterstützt.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht befürworten, weil er für die Einführung eines Benchmarkings an Bremer Schulen keine Notwendigkeit sieht. Die Eltern würden dadurch entgegen der Auffassung des Petenten keine Erkenntnisse darüber erlangen, wie

gut ihr Kind an einer Schule individuell gefördert wird oder welchen individuellen Bildungserfolg es erreichen wird.

Nach Auffassung des Ausschusses ist ein Benchmarking an den Schulen nicht erforderlich. Den Schulen und der senatorischen Dienststelle stehen nach Auffassung des Ausschusses ausreichende Informationen über die Leistungsstände in den Schulen zur Verfügung. So werden in den dritten Klassen der Grundschulen in den Fächern Deutsch und Mathematik bundesländerübergreifend und wissenschaftlich abgesichert in regelmäßigen Abständen Erhebungen zu den Leistungen der Schülerinnen und Schüler erhoben. Darüber hinaus werden die Lernausgangslagen in Klasse 5 erhoben. Außerdem wird mit den IQB-Bildungstrends erhoben, inwieweit die in den von der Kultusministerkonferenz in Bildungsstandards beschriebenen Kompetenzziele in den einzelnen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland erreicht werden.

Bereits jetzt werden den Schulen, die besondere Unterstützungsbedarfe haben, zusätzliche Mittel zugewiesen. Um künftig vergleichbar steuernde Eingriffe gezielter vornehmen zu können, wird diese Herangehensweise im Rahmen eines Projekts, an dem 15 Grundschulen an herausfordernden Standorten beteiligt sind, evaluiert.

#### **Eingabe Nr.: L 20/78**

#### **Gegenstand: Ausschreibung eines Fotowettbewerbs**

#### **Begründung:**

Der Petent regt an, dass die Bremische Bürgerschaft einen Foto- oder Filmsequenzwettbewerb ausschreiben möge, in dem Schülerinnen und Schüler aufgefordert werden, die Natur in Bremen zu fotografieren beziehungsweise zu filmen. Eine solche Foto- bzw. Filmausstellung könne die Stadt Bremen später als Werbung für die Stadt nutzen. Die Preisgelder könnten aus den eingesparten Werbungskosten generiert werden. Außerdem sensibilisiere ein solcher Wettbewerb die Beteiligten, sich dem Umwelt-, Natur- und Klimaschutz anzunähern. Die Petition wird von zwei Mitzeichnenden unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss unterstützt grundsätzlich das Anliegen des Petenten, die nachfolgenden Generationen für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz zu sensibilisieren. Er hält allerdings einen isoliert von der Bürgerschaft ausgelobten Fotowettbewerb für nicht nachhaltig zielführend. Sinnvoller erscheint es ihm, eine solche Aktion in ein Gesamtkonzept der inner- und außerschulischen Bildung einzubinden. Deshalb begrüßt es der Ausschuss sehr, dass der Präsident der Bremischen Bürgerschaft die Anregung des Petenten an die zuständigen Stellen weitergeleitet hat, damit dort geprüft werden kann, ob ein solcher Fotowettbewerb ein geeignetes Format sein kann, um Schülerinnen und Schüler für Umwelt-, Natur und Klimaschutz zu sensibilisieren.

#### **Eingabe Nr.: L 20/108**

#### **Gegenstand: Umbau einer Straßenkreuzung**

#### **Begründung:**

Der Petent regt an, zur Verringerung von Staubbildung die Straßenkreuzung Neuenlander Straße/Paul-Feller-Straße beziehungsweise Abfahrt A 281 umzubauen. Von den zwei Spuren

der Art 281 nach rechts auf die Neuenlander Straße stadtauswärts solle eine Spur durchgehend, also ohne Ampel befahrbar sein. Auch der von links kommende stadtauswärtige Verkehr auf der Neuenlander Straße solle auf eine Spur beschränkt werden, die ebenfalls durchgehend und ohne Ampel befahrbar sei. Dieser durchgehende Verkehr müsse nur kurz unterbrochen werden, etwa wenn jemand zu Fuß oder mit dem Fahrrad die Paul-Feller-Straße queren beziehungsweise wenn Fahrzeuge stadtauswärts von der Neuenlander Straße in die Paul-Feller-Straße einbiegen wollen. Die Petition wird von neun Personen durch eine elektronische Mitzeichnung unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann dem Anliegen des Petenten nicht zum Erfolg verhelfen. Es handelt sich um eine sehr komplexe Verkehrssituation, für die aktuell keine andere Lösung ersichtlich ist. Mittelfristig ist vorgesehen, die Autobahn A 281 anbindungsfrei an den Autobahnzubringer Arsten beziehungsweise die Autobahn A 1 anzuschließen und die Neuenlander Straße zurückzubauen.

Wegen der Erläuterung der Einzelheiten der Kreuzungsgestaltung und der Verkehrsflüsse wird Bezug genommen auf die im Petenten vorliegende ausführliche Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau. Hier wird für den Ausschuss nachvollziehbar dargelegt, weshalb dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden kann. Der Petitionsausschuss teilt diese Auffassung des Ressorts.

#### **Eingabe Nr.: L 20/125**

#### **Gegenstand: Einsatz von Gefangenen zu gemeinnütziger Arbeit**

#### **Begründung:**

Der Petent regt an, „analog“ zu der in Betäubungsmittelverfahren geltenden Praxis „Therapie statt Strafe“ im Strafvollzug die Möglichkeit zu stärken, Gefangene bei gleichzeitiger Reduzierung ihrer Haftstrafe zur gemeinnützigen Arbeit heranzuziehen. Konkret regt der Petent in diesem Zusammenhang eine Reduzierung der Strandverschmutzung durch den Einsatz von Gefangenen an.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Im deutschen Strafrecht erfolgt die Strafzumessung grundsätzlich nach der Schwere der Schuld und dem Unrechtsgehalt der Tat. Dabei kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Verhängung einer Freiheitsstrafe nur bei einem evidenten strafbaren Verhalten erfolgt. Gerade in diesen Fällen ist unter Beachtung des Strafzwecks der allgemeinen Generalprävention sicherzustellen, dass die angedrohten und verhängten Strafen davor abschrecken, Straftaten zu begehen. Das Begehren des Petenten, im Strafvollzug allgemein den Grundsatz „gemeinnützige Arbeit statt Freiheitsstrafe“ zu implementieren wird diesen Strafzwecken nicht gerecht und berührt darüber hinaus zumindest teilweise auch Bundesrecht. Besonderheiten gelten allerdings im Betäubungsmittelstrafrecht, bei dem die Täter unter Beachtung der Spezialprävention durch besondere Therapieangebote in die Lage versetzt werden sollen, zukünftig ein suchtmittelfreies und straffreies Leben zu führen und damit in vielen Fällen den Kreislauf zwischen Sucht und Beschaffungskriminalität zu durchbrechen.

Ferner darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, dass zumindest im Rahmen der Geldstrafenvollstreckung über Art. 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

i.V.m. der Bremischen Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit bereits jetzt die Möglichkeit besteht, die Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch das Ableisten gemeinnütziger Arbeit zu vermeiden.

#### **Eingabe Nr.: L 20/138**

##### **Gegenstand: Aussetzung der Betriebsstättenabgabe**

##### **Begründung:**

Der Petent fordert vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Belastungen von Betrieben durch die Corona-Pandemie eine Aussetzung der Erhebung der Rundfunkabgabe für Betriebsstätten bis zum 31.12.2020, um diese finanziell zu entlasten. Angesichts der zahlreichen Schließungen von Hotels, Gaststätten und Geschäften würden Rundfunkangebote auch gar nicht wahrgenommen werden können.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks werden in der gegenwärtigen Situation von allen Bevölkerungsgruppen besonders intensiv nachgefragt, da sie eine unabhängige und verlässliche Informationsquelle darstellen. Der Rundfunkbeitrag stellt dabei die vorrangige Finanzierungsquelle für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk dar. Eine - wenn auch nur temporäre - Befreiung der Betriebsstätten von der Zahlungspflicht würde zu einer erheblichen Senkung des Beitragsaufkommens führen und in der Folge eine funktionsgerechte Finanzausstattung der Rundfunkanstalten gefährden, die nicht durch die übrigen Beitragszahler, insbesondere die privaten Haushalte, kompensiert werden könnten.

Der Ausschuss kann den Wunsch des Petenten nach einer finanziellen Entlastung von Betrieben in der aktuellen Situation grundsätzlich nachvollziehen. Eine umfassende Befreiung von Betriebsstätten von der Beitragspflicht ist nach Auffassung des Ausschusses aus den genannten Gründen jedoch kein geeignetes Mittel, um die wirtschaftlichen Folgen der Krise abzumildern. Zu diesem Zweck haben Bund, Länder und Kommunen umfangreiche Hilfsprogramme aufgelegt, mit denen Unternehmen finanziell unterstützt werden können.

#### **Eingabe Nr.: L 20/144**

##### **Gegenstand: Ergreifung alternativer Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus ab 19. April 2020**

##### **Begründung:**

Der Petent fordert einen umgehenden Stopp der bisherigen Corona-Politik und die Umsetzung alternativer Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie. Die Folgen der bisherigen Politik seien katastrophal für die Bevölkerung und die Zukunft des Landes.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach eingehender Beratung kann der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Er ist der Überzeugung, dass die vom Senat per Rechtsverordnung getroffenen Maßnahmen zum Schutz vor Covid-19 geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts handelt es sich bei Covid-19 um eine sehr infektiöse Erkrankung, die eine Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland darstellt. Um schweren Krankheitsverläufen vorzubeugen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung

der Erkrankung so gut wie möglich zu verlangsamen. Dazu gehören Regelungen zur Anordnung von Quarantänen ebenso wie das Verbot bestimmter Veranstaltungen, Feiern und sonstigen Menschenansammlungen sowie die Schließung nicht krisenrelevanter Einrichtungen. Durch diese Maßnahmen wird die Bevölkerung dazu angehalten, vermehrt zu Hause zu bleiben, soziale Kontakte einzuschränken und nur notwendige Besorgungen zur Deckung des täglichen Bedarfs zu tätigen. Dass durch diese Strategie einzelne Wirtschaftszweige stärker belastet werden als andere, ist eine ernst zu nehmende Auswirkung der Pandemie, derer sich der Ausschuss bewusst ist. Entsprechend wird durch umfangreiche Hilfsprogramme von Bund, Ländern und Kommunen versucht, die betroffenen Unternehmen und Selbständigen finanziell zu unterstützen. Mit dem Bremen-Fonds hat das Land Bremen umfangreiches Finanzpaket aufgelegt, um die wirtschaftlichen Folgen des (Teil-)Lockdowns abzumildern. Dieses Vorgehen ist nach Auffassung des Ausschusses alternativlos gegenüber der vom Petenten angelegten Maßnahme, nur die vulnerablen Bevölkerungsgruppen umfassenden Einschränkungen zu unterwerfen und im Übrigen die wirtschaftliche Betätigung und sozialen Kontakte uneingeschränkt zuzulassen.

**Eingabe Nr.: L 20/155**

**Gegenstand: Überprüfung der Maßnahmen zum Schutz vor dem Corona-Virus**

**Begründung:**

Der Petent fordert, die Grundlagen der im Rahmen der „Corona-Krise“ im Land Bremen verfügbaren Maßnahmen offen zu legen, die einschneidende und teils dramatische Folgen für Gesellschaft, Demokratie und Wirtschaft hätten. Der Petent bezweifelt die Notwendigkeit der Schließungen von Kitas und Schulen und stellt die Aussagekraft der Statistiken über Todesfälle im Zusammenhang von Covid-19 in Frage. Ferner kritisiert er die Nichtbeachtung von kritischen Stimmen zum aktuellen Vorgehen. Auch die Rechtfertigung der zum Teil massiven Grundrechtseinschränkungen sei zu hinterfragen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Ferner wurde dem Petenten die Möglichkeit geboten, sein Anliegen im Rahmen einer öffentlichen Beratung vorzutragen und zu begründen. Die Petition hatte 33 Mitzeichner\*innen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Vor dem Hintergrund der anhaltend hohen Infektionszahlen ist der Ausschuss der Überzeugung, dass die vom Senat per Rechtsverordnung getroffenen Maßnahmen zum Schutz vor Covid-19 geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts handelt es sich bei Covid-19 um eine sehr infektiöse Erkrankung, die eine Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland darstellt. Um schweren Krankheitsverläufen vorzubeugen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verlangsamen. Dazu gehören Regelungen zur Anordnung von Quarantänen ebenso wie das Verbot bestimmter Veranstaltungen, Feiern und sonstigen Menschenansammlungen sowie die Schließung nicht krisenrelevanter Einrichtungen. Bestandteil dieses Maßnahmenpakets war im Frühjahr auch die zeitweise Schließung von Kitas und Schulen. Durch diese Maßnahmen wird die Bevölkerung dazu angehalten, vermehrt zu Hause zu bleiben, soziale Kontakte einzuschränken und nur notwendige Besorgungen zur Deckung des täglichen Bedarfs zu tätigen.

Die getroffenen Maßnahmen folgen im Wesentlichen den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sowie den gemeinsamen Beschlüssen der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsident\*innen der Länder. Grundlage dafür ist die Analyse verschiedener objektiver Datenquellen, die in der senatorischen Stellungnahme genauer bezeichnet werden. Bezüglich der Einzelheiten wird daher auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme verwiesen.

Dass durch diese Strategie einzelne Wirtschaftszweige stärker belastet werden als andere ist eine ernst zu nehmende Auswirkung der Pandemie, derer sich der Ausschuss bewusst ist. Entsprechend wird durch umfangreiche Hilfsprogramme von Bund, Ländern und Kommunen versucht, die betroffenen Unternehmen und Selbständigen finanziell zu unterstützen. Mit dem Bremen-Fonds hat das Land Bremen ein umfangreiches Finanzpaket aufgelegt, um die wirtschaftlichen Folgen des (Teil-) Lockdowns abzumildern.

Die Rechtmäßigkeit der vom Land Bremen getroffenen Schutzmaßnahmen wurde bereits mehrfach von den Verwaltungsgerichten überprüft und bestätigt. Gewisse Grundrechtseinschränkungen sind danach hinzunehmen, wenn sie dem Schutz eines hochrangigen Rechtsguts, der Gesundheit der Allgemeinheit, dienen. Eine von den Maßnahmen ausgehende Gefahr für die Demokratie vermag der Ausschuss nicht zu erkennen.

## **Eingabe Nr.: L 20/175**

### **Gegenstand: Zweites Staatsexamen Lehramt**

#### **Begründung:**

Die Petentin bittet darum, ihr zweites Staatsexamen als Berufsschullehrerin anzuerkennen, weil ihr dieses zu Unrecht versagt worden sei. Alternativ schlägt sie vor, ihr eine Wiederholung der entscheidenden Lehrprobe unter fairen Bedingungen zu gewähren. Nachdem sie bei der ersten Lehrprobe aus für sie nicht nachvollziehbaren Gründen durchgefallen sei, habe sie vergeblich versucht, die Schule zu wechseln, um in einem anderen Umfeld und unter Anleitung von unvoreingenommenen Lehrpersonen einen zweiten Versuch zu unternehmen. Die Wiederholung der Lehrprobe habe sie dann unter erschwerten, aus ihrer Sicht unfairen Bedingungen in einer Sonderschulklasse mit Schülern mit diversen (Lern-)Behinderungen vor derselben Prüfungskommission durchführen müssen. Trotz eines recht guten Unterrichtsverlaufs habe man sie aus ihr unerklärlichen Gründen erneut durchgefallen lassen. Ein von der Petentin durchgeführtes Widerspruchs- und Klageverfahren blieb im Ergebnis erfolglos, da u.a. Fristen versäumt und bestimmte Rahmenbedingungen im Prüfungsprotokoll nicht vermerkt worden waren. Die unter einer angeborenen Hochtonschwerhörigkeit leidende Petentin führt an, dass sie trotz ihrer Behinderung bis auf die eine Lehrprobe alle Fächer bestanden habe und das zweite Staatsexamen für ihre berufliche Zukunft als Lehrerin sehr wichtig sei.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Durch das erfolglos durchgeführte Widerspruchs- und Klageverfahren ist der Rechtsweg für die Petentin erschöpft, so dass es auf gerichtlichem Wege keine Möglichkeit mehr gibt, eine Änderung der Examensnote oder eine Wiederholung der Prüfung zu erreichen. Von der Möglichkeit einer Anfechtung bereits der ersten Lehrprobe hat die Petentin ebenso wenig Gebrauch gemacht wie von einer Überprüfung der Benotung der zweiten Lehrprobe im Rahmen des Widerspruchsverfahrens. Der verspätete Beginn der zweiten Lehrprobe, der der Petentin gegebenenfalls die Möglichkeit einer Wiederholung eröffnet hätte, ist nicht im Prüfungsprotokoll vermerkt worden und wurde von ihr auch nicht fristgerecht beanstandet. Der Ausschuss hat zwar Verständnis dafür, dass die Petentin aufgrund ihrer persönlichen Situation zunächst mit der Ergreifung von Rechtsmitteln gezögert hat und später offensichtlich zum Teil auch rechtlich schlecht beraten worden ist. Allerdings führt dies am Ende dazu, dass es wenig beziehungsweise gar keine Spielräume mehr gibt, ihr weitere Optionen zu Anerkennung des zweiten Staatsexamens zu eröffnen. Hinzu kommt, dass sie ihre Hörbehinderung gegenüber der Prüfungskommission nicht offengelegt hat, so dass dieser Umstand auch nicht berücksichtigt werden konnte, sofern er denn die erfolgreiche Ablegung der Lehrprobe erschwert und damit gegebenenfalls Einfluss auf die abschließende Benotung gehabt hat. Abschließend sei noch auf § 27 Absatz 2 Satz 5 der APV-L hingewiesen, der eine zweite Wiederholung der unterrichtspraktischen Prüfungen ausschließt, ohne diesbezüglich einen Ermessensspielraum zu eröffnen.



Aufgrund der von der Petentin sehr anschaulich geschilderten Gesamtsituation hat der Ausschuss Verständnis für die Einschätzung der Petentin, dass sie sowohl ihre erste als auch zweite praktische Lehrprobe nicht unter optimalen Bedingungen durchführen konnte und das Gefühl hatte, einer voreingenommenen Prüfungskommission gegenüber zu stehen. Allerdings sind solche subjektiven Eindrücke nicht überprüfbar und eröffnen im Nachhinein keine Möglichkeit einer anderen Entscheidung. Der Ausschuss hat keinen Zweifel daran, dass die Petentin in der Lage ist, Schülerinnen und Schüler zu unterrichten, jedoch ist die Erlangung des zweiten Staatsexamens an bestimmte rechtliche Voraussetzungen geknüpft, über die sich der Ausschuss nicht hinwegsetzen kann. Der Ausschuss bedauert es daher, der Petentin bei ihrem Anliegen nicht weiterhelfen zu können.

#### **Eingabe Nr.: L 20/269**

#### **Gegenstand: Nutzung des Güterbahnhofs als Stückgutbahnhof**

#### **Begründung:**

Der Petent regt an, den Hauptgüterbahnhof wieder als Stückgutbahnhof zu nutzen, weil Güter auf die Schiene gehörten.

Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Petenten zwar in dem Wunsch überein, mehr Güter auf die Schiene zu verlagern. Auf die Art der Nutzung des Güterbahnhofs hat die Bürgerschaft jedoch keinen Einfluss. Dies sind unternehmerische Entscheidungen der Bahn. Deshalb kann der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

#### **Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

#### **Eingabe Nr.: L 20/81**

#### **Gegenstand: Nachschulung von Verwaltungspersonal**

#### **Begründung:**

Der Petent regt an, die sachbearbeitenden Personen aus den Bereichen, welche in den Entscheidungsbereich der Agenda 21 fallen, nachzuschulen. Ausschreibungen und Bauleitpläne ließen derzeit nicht erkennen, dass die sachbearbeitenden Personen über die notwendigen Kompetenzen verfügen, um die 1992 festgelegten Klimaschutzziele zu erreichen. Die Petition wird von vier Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Anliegen des Petenten wird bereits in Teilbereichen umgesetzt. So wurde im Jahr 2018 bei der Senatskanzlei eine Stelle eingerichtet, die der Bekanntmachung und Vermittlung der Agenda 2030 mit der 17 Nachhaltigkeitsziele in dient. Hier werden Vorträge, Schulungen und Fortbildungen sowohl für Mitarbeitende der Verwaltung als auch für die bremische Bevölkerung angeboten.

Verwaltungsinterne Fortbildungen zur Agenda 2030 werden am Landesinstitut für Schule sowie im ressortübergreifenden Fortbildungsprogramm des Senators für Finanzen angeboten. Auch die bremische Volkshochschule bietet mehrere Seminare und eine Bildungszeit zu den

17 Nachhaltigkeitszielen an. Darüber hinaus wurden Printmaterialien zur Agenda 2030 entwickelt, die der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Außerdem wird die Agenda 2030 fortlaufend im Rahmen von Veranstaltungen unter Einbeziehung aller senatorischen Behörden thematisiert. Mitarbeitende der Bauverwaltung, insbesondere aus der Stadtplanung, nehmen auch an externen Veranstaltungen zum Thema teil.

#### **Eingabe Nr.: L 20/132**

##### **Gegenstand: Keine zusätzliche Belastung durch Studiengebühren für ältere Studierende**

##### **Begründung:**

Der Petent strebt ein Studium an der Universität Bremen an und begehrt eine Befreiung von den Studiengebühren für Studierende, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

Die Petition hat sich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise erledigt. Das Gesetz sieht unter anderem vor, dass das Bremische Studienkontengesetz mit Wirkung zum Wintersemester 2020/2021 außer Kraft tritt. Daraus folgt, dass auch von Studierenden ab dem vollendeten 55. Lebensjahr ab dem Wintersemester 2020/2021 keine Studiengebühren mehr zu entrichten sind.

#### **Eingabe Nr.: L 20/270**

##### **Gegenstand: Keine Corona-Lockerungen zu Weihnachten**

##### **Begründung:**

Der Petent regt an, auf die ursprünglich zu Weihnachten geplanten Lockerungen der Corona-Maßnahmen zu verzichten.

Die Petition hat sich mit Inkrafttreten der 23. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erledigt. Sie sieht auch für die Weihnachtstage und Silvester erhebliche Kontaktbeschränkungen vor.

Auf die öffentliche Beratung der Petition konnte ausnahmsweise verzichtet werden, weil das Anliegen sich erledigt hat.

##### **Beschlussempfehlung:**

Der Ausschuss bittet die Bürgerschaft (Landtag), die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen.

Claas Rohmeyer  
Vorsitzender